



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 18.03.2026

**Auswirkungen sinkender Kirchenmitgliedschaften auf Staatsleistungen, soziale Infrastruktur und Haushaltsrisiken in Hessen**

und

## Antwort

**Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Zahl der Kirchenmitglieder in Hessen geht seit Jahren deutlich zurück. Gleichzeitig leisten die Länder weiterhin Staatsleistungen an die Kirchen, und kirchliche Träger übernehmen wesentliche Aufgaben in der Kinderbetreuung, der Pflege sowie im Gesundheitswesen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die Landesregierung die finanziellen, strukturellen und versorgungspolitischen Folgen dieser Entwicklung systematisch erfasst und bewertet, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge und die Haushalte des Landes und der Kommunen.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche jährlichen Staatsleistungen hat das Land Hessen seit 2015 an die evangelische und die katholische Kirche gezahlt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Empfänger.

In der Trägergruppe der sogenannten weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung sind beziehungsweise waren auch zwei kirchliche Träger vertreten:

- Katholische Akademie Bistum Fulda
- Haus am Maiberg der Diözese Mainz (bis Ende 2022, das Haus am Maiberg wurde im Dezember 2022 von der Diözese geschlossen).

Die beiden Träger haben seit 2015 folgende Summen erhalten:

- 2015 bis 2019: 82.137 Euro pro Träger und Jahr.
- 2020 und 2021: 90.351 Euro pro Jahr und Träger.
- 2022: 99.386 Euro pro Jahr und Träger.
- 2023: 100.000 Euro (nur noch die Katholische Akademie Bistum Fulda).
- 2024: 113.585 Euro (nur noch die Katholische Akademie Bistum Fulda).
- 2025: 121.684 Euro (nur noch die Katholische Akademie Bistum Fulda).

Die nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen erhalten für Personal- und Veranstaltungskosten der außerschulischen Jugendbildung Leistungen aus der Beteiligung an den Einsätzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82).

Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 2 Welche konkreten rechtlichen, vertraglichen oder sonstigen Bindungen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung für die Fortführung dieser Staatsleistungen in ihrer derzeitigen Form?

Die Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen beruhen auf dem Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 54). Die Staatsleistungen an die Katholischen (Erz-)Bistümer beruhen auf dem Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 102).

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang kirchliche Träger in Hessen seit 2015 Einrichtungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Pflege und Gesundheitsversorgung geschlossen, zusammengelegt oder in ihrer Kapazität reduziert haben? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art der Einrichtung und Landkreis.

Seit 2015 wurden folgende Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft geschlossen:

- St. Rochus Krankenhaus in Dieburg (2016),
- Luisenkrankenhaus in Lindenfels (2016),
- Marienhospital Darmstadt (2019),
- Marienkrankenhaus Flörsheim (2017).

Das Diakonissen-Krankenhaus und das St. Marien-Krankenhaus in Frankfurt am Main wurden 2016/2017 Teil der Agaplesion Frankfurter Diakonie gGmbH und bestehen nicht mehr als selbständige Krankenhäuser. Das Leistungsangebot wird jetzt an den Standorten Agaplesion Markus Krankenhaus und Agaplesion Bethanien Krankenhaus erbracht.

Das Scivias St. Valentinus-Krankenhaus in Kiedrich wurde in den Standort Bad Soden überführt. Dieser wurde 2024 von Vitos übernommen. Das Angebot wird umfassend fortgeführt.

Das Heilig-Geist-Hospital in Bensheim, das Luisenkrankenhaus in Lindenfels und das St. Marienkrankenhaus in Lampertheim gehörten im Jahr 2015 zum Krankenhausverbund „Süd-hessischer Klinikverbund“. Die Fusion wurde 2016 wieder aufgelöst.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen lässt sich mitteilen, dass die erfragten Kriterien im Betriebserlaubnisverfahren so nicht erfasst und daher nicht ausgewertet werden können. Aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (von 2015 bis 2025 von 1.185 auf 1.213) erhöht hat und die Zahl der in diesen Einrichtungen betreuten Kinder von 76.233 auf 79.421 gestiegen ist (Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, Kennziffer K V 7 - j/15, Tabellen 4 und 5 sowie Kennziffer K V 7 - j/25, Tabelle 5).

Im Rahmen der Betriebskostenförderung des Landes für Kindertageseinrichtungen nach § 32 HKJGB sowie der Fachberatungsförderung nach § 32b HKJGB werden Zahlungen an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Fachberatungen in der Kindertagesbetreuung geleistet. Bei der Förderung wird nach der konfessionellen Zugehörigkeit der Träger nicht unterschieden, so dass die erforderlichen Angaben für eine entsprechende Auswertung nicht vorliegen.

Bezogen auf die Pflege liegt der Landesregierung keine ähnlich differenzierte Erfassung von Einrichtungen oder Betrieben vor.

Frage 4 Welche systematischen Erhebungen oder Datenquellen nutzt die Landesregierung, um strukturelle Veränderungen bei kirchlichen Trägern in Hessen zu erfassen?

Frage 5 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Regionen in Hessen in besonderem Maße von kirchlichen Trägerstrukturen in der Daseinsvorsorge abhängig sind? Bitte aufschlüsseln nach Versorgungsbereich und Landkreis.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Planung des Angebotes in der Kindertagesbetreuung liegt, wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3625, dargelegt, bei den Kommunen.

Die Zuständigkeit für die Altenhilfeplanung liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Auch im Übrigen führt die Landesregierung in den genannten Bereichen keine systematischen Erhebungen von Daten über strukturelle Veränderungen durch. Daher liegen der Landesregierung auf diesen Gebieten keine konkreten Zahlen zur Versorgungssituation vor.

Frage 6 Welche Szenarien oder Modellrechnungen hat die Landesregierung entwickelt, um die Auswirkungen eines weiteren Rückgangs kirchlicher Trägerstrukturen auf die Versorgungssituation in Hessen abzuschätzen?

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist ein Rückgang der Angebote derzeit nicht zu verzeichnen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Planung des Angebotes in der Kindertagesbetreuung, wie zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3625, dargelegt, bei den Kommunen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 7 Welche finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt erwartet die Landesregierung im Falle eines Rückgangs kirchlicher Angebote in den Bereichen Kinderbetreuung, Pflege und Gesundheitsversorgung? Bitte aufschlüsseln nach Aufgabenbereich.

Bezogen auf die Krankenhausversorgung ist im Falle einer Schließung eines Krankenhauses in kirchlicher Trägerschaft oder seiner Fusion mit anderen Krankenhäusern nicht mit finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu rechnen.

Auch im Bereich der Pflege sind für den Landeshaushalt keine Belastungen zu erwarten, falls Einrichtungen geschlossen werden. Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist ein Rückgang der Angebote derzeit nicht zu verzeichnen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 8 Welche finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte erwartet die Landesregierung in einem solchen Szenario? Bitte aufschlüsseln nach Aufgabenbereich.

Bezogen auf die Krankenhausversorgung werden Versorgungsdefizite im Bereich der stationären Versorgung durch die Prozessgestaltung vermieden: Wenn ein kirchliches Krankenhaus schließen sollte, ist – ebenso wie bei jeder anderen Schließung eines Krankenhauses – ein Antrag auf Änderung des Feststellungsbescheids zu stellen. Im Vorfeld der Antragstellung nehmen die betroffenen Krankenhäuser Kontakt mit dem Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) als Krankenhausplanungsbehörde auf. In diesem Rahmen werden dann die notwendigen Maßnahmen besprochen.

Frage 9 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um mögliche Versorgungslücken infolge rückläufiger kirchlicher Trägerstrukturen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden?

Auf die Antwort auf die Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Frage 10 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welchen quantifizierbaren Beitrag kirchliche Träger aktuell zur Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Hessen leisten? Bitte aufschlüsseln nach Versorgungsbereich.

Es befinden sich rund 14 Prozent der Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

Wiesbaden, 11. Juni 2026

**Armin Schwarz**

**Anlage**

Leistungen des Landes Hessen an Kirchen nach Jahr

Jahr	Evangelische Landeskirchen			Katholische (Erz-)Bistümer				
	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)	Evangelische Kirche im Rheinland (EKIR)	Bistum Fulda	Bistum Limburg	Bistum Mainz	Erzbistum Paderborn	
2015	7.823.617,61 Euro	25.644.079,86 Euro	1.086.613,55 Euro	8.366.489,69 Euro	2.206.694,82 Euro	3.340.250,06 Euro	100.403,07 Euro	
2016	7.862.704,82 Euro	25.772.199,02 Euro	1.092.042,33 Euro	8.408.289,11 Euro	2.217.719,58 Euro	3.356.938,12 Euro	100.904,69 Euro	
2017	7.980.727,87 Euro	26.159.052,35 Euro	1.108.434,42 Euro	8.534.501,65 Euro	2.251.008,64 Euro	3.407.327,40 Euro	102.419,32 Euro	
2018	8.222.045,11 Euro	26.950.036,66 Euro	1.141.950,70 Euro	8.792.563,63 Euro	2.319.073,51 Euro	3.510.356,46 Euro	105.516,22 Euro	
2019	8.456.264,66 Euro	27.717.756,29 Euro	1.174.481,20 Euro	9.043.035,42 Euro	2.385.136,44 Euro	3.610.355,20 Euro	108.522,04 Euro	
2020	8.817.928,56 Euro	28.903.210,17 Euro	1.224.712,29 Euro	9.429.794,77 Euro	2.487.145,75 Euro	3.764.765,59 Euro	113.163,39 Euro	
2021	8.964.416,44 Euro	29.383.364,87 Euro	1.245.057,83 Euro	9.586.447,27 Euro	2.528.463,47 Euro	3.827.307,77 Euro	115.043,32 Euro	
2022	9.046.520,41 Euro	29.652.483,45 Euro	1.256.461,16 Euro	9.674.248,35 Euro	2.551.621,35 Euro	3.862.361,61 Euro	116.096,99 Euro	
2023	9.716.474,95 Euro	31.848.445,55 Euro	1.349.510,40 Euro	10.390.690,29 Euro	2.740.585,75 Euro	4.148.394,98 Euro	124.694,74 Euro	
2024	10.283.011,27 Euro	33.705.425,70 Euro	1.428.196,00 Euro	10.996.537,93 Euro	2.900.380,47 Euro	4.390.274,51 Euro	131.965,28 Euro	
2025	10.784.497,53 Euro	35.349.186,20 Euro	1.497.846,87 Euro	11.532.821,76 Euro	3.041.827,45 Euro	4.604.381,28 Euro	138.401,02 Euro	